

Zulassungsregelungen und Standgeldtarife der Jahrmärkte in Brakel -Veranstalter Stadt Brakel- für die Jahre 2022 bis 2024

I. Veranstalter

Die Stadt Brakel ist Veranstalterin der nach § 69 GewO festgesetzten Jahrmärkte

- Frühlingskirmes
- Annentag®
- Nikolausmarkt

Die Frühlingskirmes findet vom Feiertag „Christi Himmelfahrt“ bis zum darauffolgenden Sonntag auf dem oberen Feuerteichparkplatz, der Annentag® um den 1. Augustsonntag vom davorliegenden Freitag bis zum danach folgenden Montag in der Innenstadt und der Nikolausmarkt am 2. Adventswochenende (Donnerstag bis Sonntag) auf dem Marktplatz statt.

Die näheren Angaben ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsverfügungen. Von den Beschickern (Schausteller, ambulante und ortsfeste Händler) wird ein Standgeld (einschl. Werbekostenbeitrag und Wassergeld ohne Stromkosten) nach den nachfolgenden Regelungen erhoben.

II. Annentag

Geschäftsart	Standgeld in € (netto) ab 2022
1. <u>Fahr- und Schaugeschäfte</u>	
a) Neuheiten/Attraktionen	1.124,37
b) Normale Geschäfte	
ba) Autoscooter, Go-Kart-Bahnen etc.	1.047,90
bb) Riesenrad, Musikexpress, Kettenkar. etc.	915,13
c) Kinderfahrgeschäfte über 10 m Ø	661,34
Kinderfahrgeschäfte unter 10 m Ø	463,02
d) Schaugeschäfte	463,02
2. <u>Geschicklichkeitsspiele</u> (Schießen, Ring-, Pfeil-, Ballwerfen, Fadenziehen etc.)	
a) bis 7 m Frontbreite	215,93
b) über 7 m Frontbreite	248,74
3. <u>Verlosungen aller Art</u>	
a) bis 10 m Frontbreite	177,31
b) über 10 m Frontbreite	319,33
4. <u>Süß- und Spielwaren</u> (Kuchenwagen, Mandeln, Crepes, Waffeln, Eis etc.)	
a) bis 10 m Frontbreite	199,16
b) über 10 m Frontbreite	242,86

Geschäftsart

Standgeld in € (netto)

-
5. Imbiss außer Fisch und Pfannengerichte
- a) bis 12 qm Geschäftsfläche 639,49
 - b) 13 – 24 qm Geschäftsfläche 788,23
 - c) über 25 qm Geschäftsfläche 1.014,28
 - d) Zuschlag für Sitzgelegenheiten direkt am Geschäft
pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische 34,45
 - e) Sitzgelegenheit ohne Verbindung zu einem Marktstand
pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische 68,91
6. Fischimbiss/Pfannengerichte 639,49
7. Ausschankbetriebe
- a) Ausschank für Viehmarkt 441,18
 - b) Festzelte pro qm Grundfläche im EG 5,46
Obergeschoss pro qm Grundfläche 2,86
 - c) Sitzgelegenheit ohne Verbindung zu einem Marktstand
(sog. Bier-/Weingarten) pro Sitzplatzgarnitur
(1 Tisch + 2 Bänke) bzw. pro 2 Stehtische 86,55
 - d) Ausschankbetriebe

Für die Vergabe der Bierwagen/-Stände auf dem Volksfest „Annentag“ gilt folgende Regelung:

Aufgrund mangelnder geeigneter Flächen und zur Einhaltung der Vielfalt des Jahrmarktes, insbesondere aber aus Sicherheitsgründen- zur Vermeidung von Staubereichen- werden im Marktbereich (öffentlicher Verkehrsraum) neben den Biergärten nur 7 Bierwagenstandorte zugelassen. Die Bewerber werden nach den vorgenannten Zulassungskriterien ermittelt. Die Standortvergabe der 7 Standorte erfolgt unter den ermittelten Bewerbern gegen Höchstgebot unter der Festsetzung von folgenden Mindestgeboten:

Standort	Bezeichnung	Standgeld (netto)
Standort 1	Am Thy (ehem. Post)	3.000,00 €
Standort 2	Aufgang Feuerteich	5.000,00 €
Standort 3	Oberer Feuerteich	2.000,00 €
Standort 4	Nieheimer Str. 12-14	2.500,00 €
Standort 5	Ecke Hanekamp/Bahnhofstr.	5.000,00 €
Standort 6	Am Thy 7	3.000,00 €
Standort 7	Marktplatz	5.000,00 €

Das Standgeld für den Ausschank in der „Gourmet-Meile“ beträgt 2.379,83 €

- | | | |
|-----|---|--------|
| 8. | <u>Verkaufsgeschäfte</u>
(ambulanter und ortsansässiger Handel) | |
| | lfd. Meter Frontbreite | 17,65 |
| | mindestens jedoch | 110,08 |
| 9. | <u>Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)</u> | |
| | a) Standgeschäft bis 5m Front | 110,08 |
| | b) Standgeschäft bis 7m Front | 123,53 |
| | c) vom Lkw | 217,65 |
| 10. | <u>Verkaufs- und sonst. Geschäfte auf dem Viehmarkt</u> | |
| | a) Verkaufsgeschäfte pro lfd. Meter Frontbreite | 3,00 |
| | b) Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren) | 21,00 |
| | c) Verkauf von Kleinvieh pauschal | 35,00 |
| | d) Verkauf von Großvieh (Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen) pro angebotenes Tier | 5,30 |
| | e) Imbiss aller Art pauschal | 69,00 |

III. Frühlingskirmes

Für die Frühlingskirmes sind die og. Standgelder mit der Maßgabe anzuwenden, daß lediglich 25 v.H. der Anntagsstandgelder erhoben werden. Das Standgeld für den Bierstand beträgt € 220,17.

IV. Nikolausmarkt

Zum Nikolausmarkt wird kein Standgeld erhoben; anfallende Nebenkosten (z.B. für elektrische Energie) werden angemessen pauschal in Rechnung gestellt. Für bereitgestellte Verkaufshütten wird ein Betrag von € 67,23/Hütte incl. Strom (pro Tag € 16,80/Hütte incl. Strom) erhoben.

V. Umsatzsteuer

Zu den in Ziff. II (1. bis 9.) bis III festgelegten Standgeldern wird die jeweils bei der Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer erhoben. Die Standgelder nach Ziff. II 10. (Viehmarkt) sind Bruttoangaben und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.

VI. Angleichung/Härtefallregelung

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es zu sehr kurzfristigen Auflagen kommen, die einige Geschäfte wie z.B. Ausschankbetriebe und Zeltbetreiber erheblich einschränken. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Standgeld im Einzelfall teilweise bis zu 50% erlassen werden.

Einzigste Ausnahme: Sollte es nicht erlaubt sein ein Festzelt zu betreiben und stattdessen lediglich ein Biergarten möglich wäre, so wäre ein vergleichbarer Mindestbetrag eines Ausschankbetriebes zu zahlen.

Für die im og. Standgeldtarif nicht besonders genannten Geschäfte ist das Standgeld nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie in ihrer Art am meisten gleichen.

Sonderregelungen bedürfen der Schriftform (Nebenabrede zur Zulassung/Standvertrag).

VII: Bewerbungsschluss

Die Bewerbung ist ausschließlich an die Stadt Brakel, Fachbereich Bürgerservice, Postfach 1461, 33034 Brakel, zu richten; die eMail-Adresse lautet:

annentag@brakel.de

Der jährlich in der Ausschreibung für den folgenden Annentag genannte Abgabetermin für Bewerbungen ist ein Ausschlusstermin.

Ausgeschlossen werden: Verspätet eingehende Bewerbungen (es gilt der Eingangsstempel der Stadtverwaltung), nicht komplette Bewerbungen sowie Bewerber, die in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind (Ausnahme: Genehmigte Stundungen). Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Bewerbungsunterlagen werden aus Gründen der Beweissicherung nicht zurückgegeben. Bewerbungen per eMail dürfen nur zulässige Anhänge enthalten.

VIII: Zulassung/Losverfahren

Die Zulassung nach § 70 GewO erfolgt durch den Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung mit rechtsmittelfähigem Bescheid, teilweise nach vorheriger parlamentarischer Beratung. Zulassungskriterien sind die Attraktivität eines Geschäftes und gleichwertig die Bekanntheit und Bewährung eines Betreibers aus früheren Zulassungen. Bewirbt sich ein Bewerber mit mehreren Geschäften, wird nur ein Geschäft zugelassen; die Auswahl sowie berechnete Ausnahmen obliegen der Stadt Brakel.

Bei der Zulassung wird bei Schaustellergeschäften die Geschäftsart, bei Händlern der zum Verkauf angebotene Artikel möglichst genau bezeichnet. Ein Wechsel der Geschäftsart bzw. des Artikels ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei gleichwertigen Bewerbungen kann unter allen korrekt eingegangenen Bewerbungen die Zulassung durch ein öffentliches Losverfahren erfolgen.

Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich. Es kann ein Eigentumsnachweis gefordert werden. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung und Terminvereinbarung.

IX: Fälligkeit/Verwaltungsaufschlag/Beitreibung/

Das Standgeld ist als Bringschuld des Zahlungspflichtigen zu dem im Standvertrag genannten Termin fällig und unbar an die Stadtkasse Brakel zu zahlen; die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Zahlungsschwierigkeiten hat der Zahlungspflichtige unverzüglich zumindest telefonisch einen begründeten Stundungsantrag zu stellen; über diesen Antrag entscheidet die Verwaltung sofort. Der Zahlungspflichtige trägt das Risiko der rechtzeitigen und korrekten Überweisung. Das Standgeld nach Ziff. II 10 (Viehmarkt) wird an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort in bar zu zahlen. Im Ausnahmefall kann das Standgeld spätestens am 1. Veranstaltungstag in bar bei der Stadt Brakel eingezahlt werden; über die Ausnahme (z.B. Härtefall) entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen. Muss das Standgeld in bar am Spielort durch Mitarbeiter der Stadt Brakel nachkassiert werden, wird zusätzlich ein Aufschlag für den Mehraufwand von € 25,00 pro Aufsuchen am Geschäft fällig.

Das Standgeld unterliegt der Beitreibung im zivilrechtlichen Mahnverfahren.

X. Gültigkeit

Der og. Standgeldtarif wird anlässlich der Veranstaltungen für die Jahre 2022 bis 2024 angewendet.

Bekanntmachungshinweis:

Der Rat der Stadt Brakel hat die oben genannten Standgeldtarife für die Kirmessen in der Stadt Brakel für die Jahre 2022 bis 2024 am 24.03.2022 beschlossen.

Sie werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

33034 Brakel, den

Der Bürgermeister